

88

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-WA-10188/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Schähs Monika

+43 (7472) 9025

Durchwahl

21285

Datum

28.02.2025

Betrifft

Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, Errichtung und Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortschaft „Hermannsdorf“, zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Ybbs, Ybbs von Fluss-km 12.0 bis km 15.8, wasserrechtlich bewilligt im Spruchteil I des Bescheides vom 20.12.2010, AMW2-WA- 10188, AML1-V-102/059, AMW2-NA-1054, iVm Fristverlängerungsbescheid zuletzt vom 22.01.2024, AMW2-WA-10188/001; hier: wasserrechtliches Überprüfungsverfahren - mündliche Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und

B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 20.12.2010, AMW2-WA-10188, AML1-V-102/059 und AMW2-NA-1054, wurde der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, vertreten durch die Frau Bürgermeister, in den Spruchteilen I. – III. die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Ybbs für die Ortschaft Hermannsdorf erteilt.

Die Bauvollendungsfristen wurden dabei bis 31. Dezember 2017 festgelegt.

Es erfolgten mehrere Verlängerungen der Bauvollendungsfrist und wurde diese Frist zuletzt mit Bescheid vom 22.01.2024, AMW2-WA-10188/001, bis zum 31. Dezember 2024, verlängert.

Von der IBL Ziviltechniker GmbH wurde mit Mail vom 10.10.2024 namens der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde die Fertigstellung der HW-Schutzanlagen in der Ortschaft Hermannsdorf, mitgeteilt.

Die Kollaudierungsunterlagen (gem. Auflagepunkt 7 des Bescheides vom 20.12.2010) wurden digital am 28.01.2025 übermittelt und wurden zuletzt am 11.02.2025 die Unterlagen in 3-facher Ausfertigung nachgereicht.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen kam es zu Abänderungen bei der Bauausführung.

Nach erfolgter Vorprüfung der Kollaudierungsunterlagen durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurden am 18.02.2025 von der IBL Ziviltechniker GmbH ergänzende Angaben wie folgt übermittelt.

„Durch die geringfügig abgeänderten Bauausführungen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf den Hochwasserschutz bzw. den Hochwasserabfluss. Sämtliche relevanten Schutzmaßnahmen (Dämme, Mauern, etc.) und Bauwerke wurden entsprechend den hydraulischen Anforderungen aus der 2D HW-Abflussberechnung für ein HQ100 der Ybbs ausgeführt.“

Nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung und der Ausführungsunterlagen ist im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu prüfen, ob die Anlage bescheidgemäß errichtet und die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden, bzw. die durchgeführten Änderungen nachträglich bewilligt werden können.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten setzt zur abschließenden wasserrechtlichen Überprüfung der bescheidgemäßen Ausführung der bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Mittwoch, den 2. April 2025, um 08:30 Uhr,
Treffpunkt: Georgsaal, Am Kirchenberg 2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde**

an.

Die Kollaudierungsunterlagen liegen bis zur Verhandlung auf der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und am Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde zur Einsichtnahme während der Parteienverkehrszeiten auf.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z. H. des Herrn Bürgermeister,
Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde

- (Mit dem höflichen Ersuchen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen und die Kollaudierungsunterlagen während der Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.)
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
 3. das Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Erich Radlbauer, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
(Amtssachverständiger für Wasserbautechnik, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
 4. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
(Zl. WA1-ÖWG-2015/067-2010)
 5. das Land NÖ, Landesstraßenverwaltung, Öffentliches Gut, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
(Grst.Nr. 661/1, 662/1, 662/2, KG Hermannsdorf)
 6. die Straßenmeisterei Amstetten Süd, Peter Mitterhoferstraße 2, 3300 Amstetten
 7. das Land Niederösterreich, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
(Grst.Nr. 560/3, KG Hermannsdorf)
 8. Herrn Josef Horvat, Hermannsdorf 10, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 9. Herrn Christopher Schön, Hermannsdorf 82/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 10. die Kostyal Gesellschaft m.b.H., z.H. Frau Regina Zeiner, Hermannsdorf 43, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 11. Herrn Ernst Kollermann-Grissenberger, Hermannsdorf 3/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 12. Frau Renate Leimhofer, Hermannsdorf 56/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 13. Herrn Thomas Franz Leimhofer, Hermannsdorf 56/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 14. Herrn Hannes Hülmbauer, Kring 51, 3325 Ferschnitz
 15. Herrn Frank Ferdinand Untersmayr, Leutzmannsdorf, Ybbsstraße 1/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 16. den Wasserverband Am Oberen Ybbser Mühlbach, z.H. Herrn Obmann DI Helmut Spiegl, Ortsplatz 1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 17. die EVN Naturkraft GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
 18. Herrn Karl Wurzer, Rudlingstraße 1, 3325 Ferschnitz
 19. Herrn Dipl.Ing. Thomas Zeinzinger, Wegenergasse 14/3, 8010 Graz, 09. Bez.: Waltendorf, ÖSTERREICH
 20. Herrn Heinz Höningl, Hermannsdorf 36, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 21. Herrn Christian Reisinger, Balldorf 17/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 22. Frau Annemarie Reisinger, Balldorf 17/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 23. Herrn Karl Weidinger, Marktplatz 3/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 24. Frau Gabriela Maria Weidinger, Marktplatz 3/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 25. Herrn Karl Loibl, Hart, Kirchenweg 1/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 26. Frau Brigitte Maria Loibl, Hart, Kirchenweg 1/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 27. Herrn Mag. Rudolf Mayerhofer, Kring 49/1, 3325 Ferschnitz
 28. Herrn Anton Matzenberger, Hart, Landstraße 4, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 29. Frau Petra Mille, Hermannsdorf 28, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 30. Herrn Peter Bilous, Hermannsdorf 28, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
 31. die H.R. Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung Forst- und Güterdirektion, Kirchenplatz 1, 4070 Eferding

- (als Fischereiberechtigte, Rev. Ybbs I/1b)
32. die Hatschek Forste Karlsbach, z.H. Herrn DI Matthias Hatschek, DI Rupert Hatschek
Straße 1, 3376 Karlsbach
- (als Fischereiberechtigte, Revier Ybbs I/1c)
33. den Fischereivereinerverband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
34. die IBL Ziviltechniker GmbH, Auhofstraße 25, 3372 Blindenmarkt
(Projektant)
35. BH Amstetten - Forstwesen
zur Zahl AML1-V-102/059
36. BH Amstetten - Anlagenrecht
zur Zahl AMW2-NA-1054

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. iur. S e i t s c h e k

